

## **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und ihre Auswirkungen auf die Sparkassen**

**Bearbeiterin: Jasmin Hölscher**

Im Dezember 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das Regelwerk „Basel III – Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ verabschiedet. Basel III enthält umfassende Reformen der 2004 veröffentlichten und zum 01. Januar 2007 in deutsches Recht umgesetzten Rahmenvereinbarung Basel II, deren Regelungen sich im Zuge der Finanzkrise als nicht ausreichend erwiesen hatten, um das Bankensystem zu stabilisieren. Die Reformen zielen darauf ab, die Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals zu erhöhen, um Kreditinstitute und das Bankensystem insgesamt weniger anfällig für Finanzmarkturbulenzen zu machen und die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Auf EU-Ebene soll Basel III durch eine Richtlinie und eine Verordnung umgesetzt werden, die die Bankenrichtlinie 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG ersetzen sollen. Die Kommission hat im Juli 2011 jeweils einen Vorschlag für eine Verordnung (KOM (2011) 452 endgültig) und für eine Richtlinie (KOM (2011) 453 endgültig) vorgelegt, wobei die wesentlichen Regelungen zum Eigenkapital – insbesondere auch zur Eigenkapitaldefinition – in dem Vorschlag für die Verordnung zu finden sind. Die Richtlinie enthält Vorgaben für die von den Banken vorzuhaltenden Eigenkapitalpuffer. Ursprünglich sollten die Verordnung und die Richtlinie bis Ende 2012 durch Parlament und Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 294 AEUV verabschiedet werden, damit die neuen Regeln am 01. Januar 2013 in Kraft treten können. Dies ist nicht gelungen, eine Verabschiedung steht noch aus. Die Bundesregierung hat auf Grundlage der Vorschläge allerdings bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Vorgaben der Verordnung vorgelegt (erste Lesung im Bundestag im Oktober 2012, BT-Drs. 17/10974; Stellungnahme des Bundesrats im November 2012, BR-Drs. 510/12(B)). Der Vorschlag für die Verordnung sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften eine enge Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor, die Entwürfe technischer Regulierungs- und Umsetzungsstandards erarbeiten soll, um durch die Verordnung festgelegte Kriterien zu präzisieren und ihre einheitliche Anwendung zu gewährleisten ("Single Rulebook"). Die EBA hat bereits Konsultationspapiere zu Entwürfen solcher Standards erarbeitet (EBA/CP/2012/02; EBA/CP/2012/11).

Die Arbeit stellt in einem Grundlagenteil zunächst das Eigenkapital der Banken als Regulierungsinstrument vor und geht auf die Merkmale von regulatorischen Eigenkapitalinstrumenten ein. Nach einer kurzen Vorstellung des Regelwerks Basel III und seiner Umsetzungsrechtsakte auf EU- und nationaler Ebene widmet sich der Grundlagenteil abschließend der Rolle der EBA bei der Umsetzung der Eigenkapitalvorgaben.

Das zweite Kapitel der Arbeit stellt die neuen Eigenkapitalvorgaben detailliert vor und geht an entsprechenden Stellen auf die durch die EBA erarbeiteten Standards ein. Zuerst wird der Zähler des Solvabilitätskoeffizienten in den Blick genommen, indem die neuen Vorgaben zu Qualität (Eigenkapitalkomponenten) und Quantität (Eigenkapitalpuffer) des Eigenkapitals vorgestellt werden. Anschließend wird der Nenner des Solvabilitätskoeffizienten - also die Risikogewichtung von Aktiva - in den Blick genommen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der

sparkassenrechtlichen Ausrichtung der Arbeit soll sich die Darstellung auf die Gewichtung von Kommunal- und Mittelstandskrediten im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes beschränken. Abschließend wird auf die risikounabhängige Leverage Ratio eingegangen.

In einem dritten Teil sollen die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorgaben für die Sparkassen untersucht werden. Zuerst wird die Rolle der Sparkassen im dreigliedrigen deutschen Bankensystem vorgestellt, wobei der Fokus auf der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen liegt. Die neuen Eigenkapitalvorschriften sollen daraufhin untersucht werden, inwieweit sie den Besonderheiten dezentral agierender deutscher Sparkassen und ihres Geschäftsmodells Rechnung tragen. Es soll auch auf Abzüge vom Eigenkapital aufgrund mittelbarer Beteiligungen im Sparkassenverbund eingegangen werden.